

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-Impfung)**

Gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit folgende näheren Einzelheiten bestimmt und Ausnahmen zugelassen:

### **1. Durchführung der Impfmaßnahmen**

- 1.1. Nach § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist die Bestandsimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gesetzlich vorgeschrieben. Die Bestandsimpfung ist bei Verfügbarkeit der Impfstoffe unverzüglich durch den/die vom Tierhalter beauftragte(n) Tierarzt/Tierärztin vorzunehmen.
- 1.2. Zur Grundimmunisierung sind Schafe einmal, Rinder zweimal gemäß den Gebrauchshinweisen der Impfstoffhersteller zu impfen. Im Rahmen der Grundimmunisierung von Rindern darf bei der Zweitimpfung nur der Impfstoff des Herstellers eingesetzt werden, der auch bei der Erstimpfung verwendet wurde. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- 1.3. Die Immunisierung aller impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen sollte bis zum **31.07.2009** abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Sie ist spätestens zum 31.12.2009 abzuschließen.
- 1.4. Die Durchführung der BT-Impfung durch den Impftierarzt/die Impftierärztin ist bestandsbezogen dem Fachdienst Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung anhand der ausgegebenen Impflisten (Verwendungsnachweise) sowie im Impfregeister des HI-Tier (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) zu dokumentieren. Dabei sind das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen im HI-Tier einzeltierbezogen (mit Ohrmarke nach Viehverkehrsverordnung) zu erfassen.

### **2. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht**

Von der BT-Impfung können folgende Tiere ausgenommen werden:

- 2.1. Mastrinder, die ausschließlich im Stall gehalten werden. Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschließlich der Schlachtrinder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 b der Richtlinie 64/432/EWG.
- 2.2. Rinder, Schafe und Ziegen, die innerhalb der auf den Impftermin des Bestandes folgenden 4 Wochen geschlachtet werden.
- 2.3. Besamungs- und Wartebullen in Besamungsstationen anerkannter Zuchtorganisationen im Benehmen mit der zuständigen Behörde.
- 2.4. Im Einzelfall und durch schriftlichen Antrag mit Stellungnahme des beauftragten Tierarztes einzelne, insbesondere extensiv gehaltene Rinder, sofern bei der Impfung eine unvermeidbare Gefahr für Leib und Leben besteht und der beamtete Tierarzt/die beamtete Tierärztin dem Antrag zustimmt.

### **Begründung:**

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen (eine spezielle Mückenfamilie) übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in

Deutschland im Jahr 2006 und in der Folgezeit rasant ausgebreitet und zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Aktivität der Gnitzen (im Spätsommer bis Frühherbst) einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Durchführungsbestimmungen zur BT-Impfung sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich. Den unter Ziffer 2 eingeräumten Ausnahmen von der Impfpflicht stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegen. Im Verlauf des bisherigen Tierseuchengeschehens hat sich gezeigt, dass unter den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei Kühen und weiblichen Nachzuchttieren auftreten, sodass die BT-Impfung bei dieser Tierart auf diese Gruppe konzentriert werden kann. Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten tragen den ökonomischen sowie den arbeitschutz- und vermarktungsrechtlichen Aspekten der BT-Impfung Rechnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn zum gleichen Regelungsinhalt vom 19.05.2008 außer Kraft.

Sie ergeht hinsichtlich der Ziffer 2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Insbesondere können die dort bezeichneten Ausnahmeregelungen vollständig oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung diesen entgegenstehen (z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit).

#### **Hinweise:**

1. Verstöße gegen die Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
2. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichem Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht eine Anzeigefrist bei mir als zuständige Behörde innerhalb von drei Tagen in Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche.
3. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm zu beauftragenden Tierarzt/die zu beauftragende Tierärztin erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegelungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Bad Oldesloe, den 12.02.2009

Kreis Stormarn -Der Landrat-  
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
gez. Dr. Karlheinz Reisewitz